

des Gemeindevorstandes Küblis zur Gemeindeversammlung vom:

Freitag, 21. März 2025 / 20:00 Uhr

im Mehrzweckgebäude Küblis

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand Küblis lädt Sie zur Gemeindeversammlung vom 21. März 2025 ein.

Nachstehende Traktanden werden behandelt:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 25.10.2024 und 29.11.2024
3. Genehmigung Totalrevision Parkverordnung
4. Genehmigung Einführung Öffentlichkeitsgesetz
5. Beschluss über die Einführung der Urnenabstimmung
6. Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung
7. Varia und Umfrage

3. Genehmigung Totalrevision Parkverordnung

An der Gemeindeversammlung vom 27.10.2023 wurde die Stimmbevölkerung erstmals über die geplante Revision des heutigen Reglements über die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze der Gemeinde Küblis informiert.

An der damaligen Gemeindeversammlung wurde dem Gemeindevorstand mittels einer ersten Konsultativabstimmung der Auftrag erteilt, das bestehende Reglement einer Revision zu unterziehen. Mit einer zweiten Konsultativabstimmung sprach sich die Stimmbevölkerung dafür aus, für die Erhebung von Parkgebühren eine rein digitale Lösung anzustreben.

Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Verordnung über die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze wurde auch dem Art. 5 Abs. 2 GG Rechnung getragen. Dieses sieht vor, dass Gemeinden ihre Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen regeln.

Die neu geschaffene Verordnung sieht die Einführung von Parkgebühren auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen vor. Ausnahmen bestehen für das kurzzeitige Parkieren für Besorgungen etc. sowie bei der Wahrnehmung von politischen Rechten (Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen).

Der Entwurf der Verordnung kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen, resp. von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, der Revision der Parkverordnung zuzustimmen.

4. Genehmigung Einführung Öffentlichkeitsgesetz

Seit dem 01.11.2016 ist das kantonale Öffentlichkeitsgesetz im Kanton Graubünden in Kraft. Das Öffentlichkeitsgesetz gilt jedoch nur auf kantonaler Ebene. Den Gemeinden bleibt es freigestellt, ob auch sie das Öffentlichkeitsprinzip einführen wollen.

Da bei verschiedenen Gelegenheiten der Wunsch nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips geäussert wurde, hat die Gesetzeskommission einen Entwurf eines Öffentlichkeitsgesetzes für die Gemeinde Küblis verfasst. Dieser wurde durch den Gemeindevorstand zu Händen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das neu geschaffene Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dort wo das Gesetz keine kommunalen Bestimmungen vorsieht, gelten die Regelungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes (KGÖ). Grundsätzlich ist damit der Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährt. Die Gewährung des Zuganges kann durch Auskunft über den Inhalt des Dokumentes, durch Einsichtnahme in das Originaldokument oder durch Aushändigung von Kopien gewährt werden.

Bei jedem Entscheid zur Herausgabe von amtlichen Dokumenten ist den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Rechnung zu tragen. Personendaten müssen vor Herausgabe oder Einsichtnahme entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Der Entwurf des Öffentlichkeitsgesetzes kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen, resp. von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und dem dazugehörigen Öffentlichkeitsgesetz zuzustimmen.

5. Beschluss über die Einführung der Urnenabstimmung

Die Gemeinden im Kanton Graubünden haben ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig zu regeln. Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden hierbei einen möglichst weiten Handlungsspielraum. Dazu gehört auch, dass die Gemeinden die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in einer Gemeindeverfassung regeln.

Die im Jahr 2017 letztmals revidierte Gemeindeverfassung sieht in ihrem Art. 28 folgende ordentlichen Organe vor:

- a) Die Gemeindeversammlung
- b) Der Gemeindevorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission
- d) Der Schulrat

Während der aktuell laufenden Teilrevision der Gemeindeverfassung wurde der Ruf nach Einführung der Urnenabstimmung für die Gemeinde Küblis laut.

Da die Frage, welches das oberste Organ der Gemeinde sein soll grosse Auswirkungen auf die gesamte Verfassungsrevision hat, entschied sich der Gemeindevorstand dazu, vor den finalen Arbeiten zur Revision der Gemeindeverfassung diese elementare Frage zur Abstimmung zu bringen.

Im Folgenden sollen die Vor- und Nachteile von Urnenabstimmungen und von Gemeindeversammlungen aufgelistet werden:

Urnenabstimmung

Vorteile

- Es kann zu einer höheren Stimmbeteiligung führen, wenn die Stimmberechtigten ihre Stimme an der Urne oder vorgängig brieflich abgeben können.
- Geheimhaltung der Stimme. Die Meinung kann ohne sozialen Druck, wie er bei Abstimmungen mit offenem Handmehr auftreten kann, abgegeben werden.
- Die ausgezählten Stimmzettel können zu einer höheren Genauigkeit und damit zu rechtlich haltbareren Ergebnissen führen.

Nachteile

- Geringere Diskussionstiefe. Es findet keine öffentliche Debatte statt, bzw. die Debatte kann über soziale oder andere Medien geführt werden, wodurch es für den Einzelnen schwieriger werden kann, sich eine objektive Meinung zu bilden. Die Gefahr von Falschinformationen ist gross.

- Kaum Möglichkeiten für spontane Änderungsanträge. Die Vorlagen des Gemeindevorstandes können bei Urnenabstimmungen lediglich an den vorberatenden Gemeindeversammlungen angepasst oder geändert werden. Die so erzielten Kompromisse laufen Gefahr, an der Urne infolge eines falschen Informationsstandes abgelehnt zu werden.
- Da, mit Ausnahme von Wahlen, eine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig ist, können sich endgültige Entscheidungen über einen längeren Zeitraum hinziehen. Zudem bedeutet diese zweifach durchzuführende Abstimmung auch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand.
- Die Gemeindeversammlung und deren urdemokratisch gefällten Entscheide können an Bedeutung verlieren.

Gemeindeversammlung

Vorteile

- Direkte Diskussion und Meinungsbildung. Die Stimmberechtigten können Argumente für oder gegen ein Geschäft hören, Fragen stellen und sich auf diese Weise eine differenzierte Meinung bilden.
- Das Recht, Ordnungs- und Sachanträge zu stellen, hat zur Folge, dass die Stimmberechtigten, anders als bei einer Urnenabstimmung, eine Vorlage nicht nur annehmen oder verwerfen können, sondern dass sie die Möglichkeit erhalten, gestaltend auf eine Vorlage einwirken zu können. Das ist gerade der Sinn der Versammlungsdemokratie und ihr demokratischer Mehrwert gegenüber der Urnendemokratie.
- Die Stimmbürger nehmen eine aktive Rolle wahr und können sich noch direkter an den demokratischen Prozessen beteiligen.

Nachteile

- Die Teilnahme am demokratischen Prozess erfordert eine physische Präsenz, was je nach persönlichen Lebensumständen eine Hürde darstellen kann.
- Wenige aktive Personen können Diskussionen stark beeinflussen oder Mehrheitsentscheidungen zu ihren Gunsten lenken.

Die Wahl zwischen Urnenabstimmung und Gemeindeversammlung hängt somit von verschiedenen Faktoren ab. Urnenabstimmungen können sinnvoll sein, wenn eine hohe Beteiligung gewünscht ist und geheime Abstimmungen nötig sind. Gemeindeversammlungen hingegen ermöglichen vertiefte Diskussionen und flexible Entscheidungsfindungen, bergen aber das Risiko einer tieferen Beteiligung und sozialer Einflussnahme.

Mit dem Entscheid zu Gunsten der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung soll die Stossrichtung für die anstehende Teilrevision der Gemeindeverfassung festgelegt werden.

Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass ein durch die Gemeindeversammlung vom März 2025 gefällter Entscheid innert einem Jahr nur dann wieder erwogen werden kann, wenn dies von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen wird. Die Abstimmung für oder gegen die Einführung der Urnenabstimmung wird in die laufende Revision der Gemeindeverfassung einfließen und gilt -falls über die Gemeindeverfassung innerhalb eines Jahres beschlossen wird- verbindlich. Somit kann bei der Genehmigung der Verfassungsrevision nicht mehr über diese Frage beschlossen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt nach Abwägung der Vor- und Nachteile, die Urnenabstimmung nicht einzuführen und die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde Küblis beizubehalten.

6. Genehmigung Teilrevision der Besoldungsverordnung

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung sieht eine Anpassung der Sitzungsgelder sowie der Stundenansätze für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen vor.

Die untenstehende Auflistung soll eine Übersicht über die Anpassungen geben:

	Bisher	Neu
Entschädigung für ordentliche Vorstandssitzungen	70.00	100.00
Entschädigung für Gemeindeversammlungen	70.00	100.00
Entschädigung Informationsveranstaltungen	70.00	100.00
Stundenansätze	35.00	50.00

Die Pauschalentschädigungen für den Gemeindepräsidenten sowie für die Mitglieder des Gemeindevorstandes wurden auf ihren bisherigen Stand belassen.

Der Entwurf der revidierten Besoldungsverordnung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt die Teilrevision der Besoldungsverordnung zu genehmigen.

Küblis im Februar 2025

Der Gemeindevorstand